Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Aktionsplan in Niedersachsen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

(Stand 27.10.2026)

1 Allgemeines und Geltungsbereich

Dieser Aktionsplan richtet sich insbesondere an Betriebe, die sich in für den Japankäfer (*Popillia japonica*) abgegrenzten Gebieten befinden, und die Pflanzen produzieren und/oder mit Pflanzen umgehen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 regelt die Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und zur Tilgung des Japankäfers. Das Vorgehen im Falle eines Auftretens des Japankäfers ist im Notfallplan zur Bekämpfung von Popillia japonica in Deutschland festgelegt.

Angehängt an den Aktionsplan sind Merkblätter, welche die notwendigen Maßnahmen gegen den Japankäfer erläutern und mit Beispielen ergänzen. Die Auflagen beziehen sich auf die Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einer von *Popillia japonica* betroffenen Befallszone oder Pufferzone produziert bzw. zwischengelagert werden und die Pflanzen verpflanzt bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Es werden zudem die Voraussetzungen für die Verbringung von frischem Pflanzenmaterial (Grüngut) und Oberboden (oberste 30 cm) sowie der Umgang mit Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung erläutert.

Die Maßnahmen werden in Allgemeinverfügungen des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für abgegrenzte Gebiete festgelegt.

1. Begründung der Maßnahmen

Der Japankäfer ist ein prioritärer Unionsquarantäneschädling, bei dessen Auftreten erhebliche Schäden zu befürchten sind und dessen Bekämpfung besonders dringend ist. Die ersten adulten Käfer erscheinen im Juni und beginnen sich zu paaren. Ihre Flugzeit erstreckt sich von Juni bis Ende September, wobei der Höhepunkt im Juli liegt. Die Weibchen legen ihre Eier im Boden ab, wo sich die Larven bis in den Mai des folgenden Jahres entwickeln.

Die adulten Japankäfer ernähren sich von über 400 verschiedenen Wirtspflanzen. Die erwachsenen Käfer können Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Die Larven hingegen ernähren sich vor allem von Graswurzeln und gefährden somit Grünflächen aller Art. Das bedeutet, dass der Käfer nicht nur ein Risiko für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe darstellt, die Pflanzen produzieren oder handeln, sondern auch für Parks, Privatgärten und Sportplätze.

In Betrieben, die Pflanzen anbauen oder mit ihnen handeln, können die Käfer Schäden anrichten, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Weibchen des Japankäfers ihre Eier in die Erde legen – sowohl im Freiland als auch in Töpfen. Dadurch kann der Schädling durch den Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, verbreitet werden.

Auch durch den Transport von Grüngut (mit adulten Käfern) sowie Erde (mit Eiern, Larven und Puppen) kann der Japankäfer verschleppt werden. Aus diesem Grund sind in den betroffenen Gebieten spezielle Maßnahmen vorgesehen, um die Ausbreitung des Japankäfers in Niedersachsen zu verhindern. Diese Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

2. Abgegrenzte Gebiete

Der Japankäfer hat sich seit 2014 in Teilen Norditaliens und seit 2020 in der Schweiz ausgebreitet. Im Jahr 2023 wurde erstmals eine Population nördlich der Alpen, in Zürich, entdeckt. Seit dem Jahr 2025 wurden insgesamt fünf abgegrenzte Gebiete in Deutschland (Baden-Württemberg, Hessen, Bayern) eingerichtet. In Folge des Auftretens des Japankäfers im Landkreis Vechta in Niedersachsen wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Goldenstedt sowie angrenzender Städte und Gemeinden ein abgegrenztes Gebiet eingerichtet. Ein abgegrenztes Gebiet besteht aus einer Befallszone und einer die Befallszone umgebenden Pufferzone.

Um jeden Fundort eines Japankäfers wird eine Befallszone von mindestens 1 km Radius ausgewiesen. Eine Pufferzone ist ein befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone mit einer Breite von 5 km umgibt. Befalls- und Pufferzone bilden ein abgegrenztes Gebiet. Hier werden Maßnahmen festgelegt, um eine Ansiedlung und die weitere Ausbreitung des Japankäfers in nicht abgegrenzte Gebiete zu verhindern.

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Waren aus der Befalls- und Pufferzone, die ein Risiko darstellen könnten, den Japankäfer zu verschleppen, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die genauen Vorgaben und das Vorgehen werden in diesem Aktionsplan erklärt.

Die in diesem Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

a. Flächen eines Betriebs befinden sich innerhalb einer Befallszone
b. Flächen eines Betriebs befinden sich innerhalb einer Pufferzone

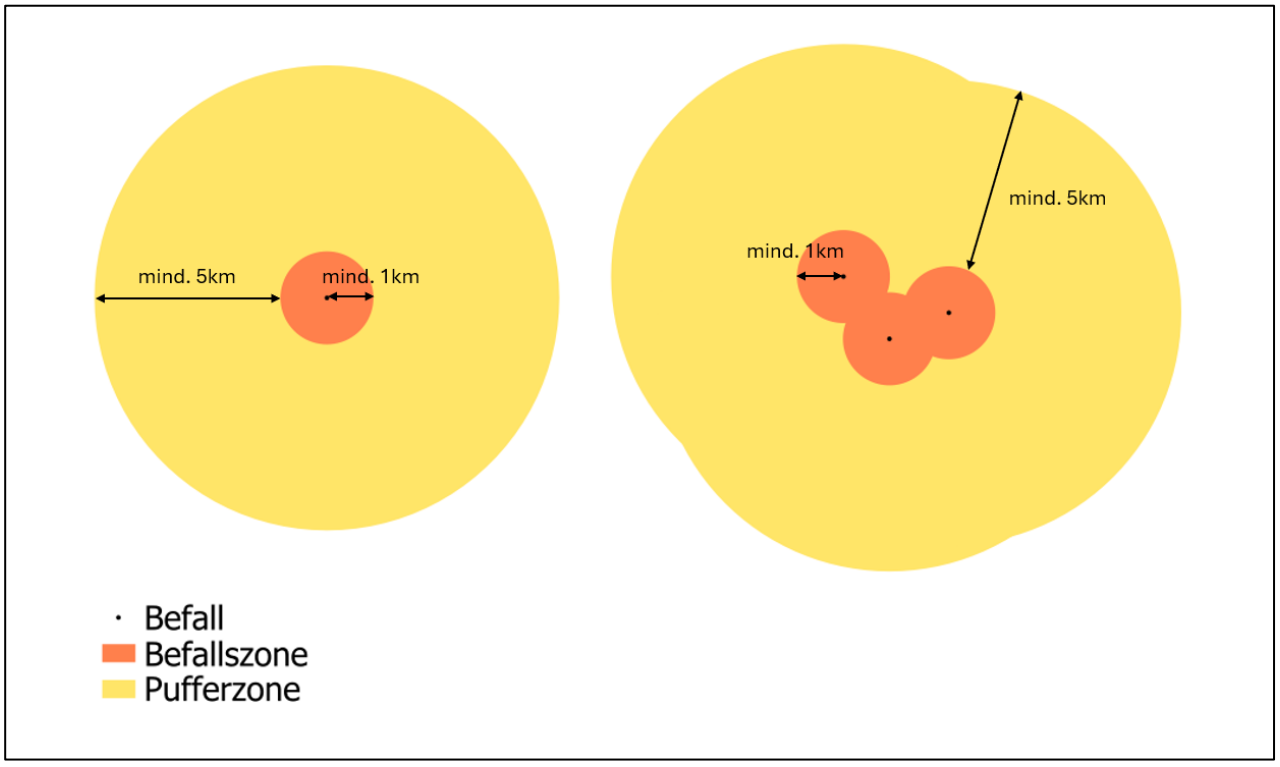

Abb.1: Schematische Darstellung zur Ausweisung einer Befallszone mit sich anschließender Pufferzone.

Die betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiete können der Allgemeinverfügung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen entnommen werden. Werden an einem bisher befallsfreien Ort Japankäfer gefunden, wird eine neue Befallszone festgelegt bzw. die vorhandene Befallszone erweitert. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert. In diesen Gebieten ist die Tilgung des Japankäfers das Ziel, die Maßnahmen sind in einer Allgemeinverfügung veröffentlicht.

3. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die bei der Tilgungsstrategie im abgegrenzten Gebiet anzuwenden sind.

Allgemeine Maßnahmen der Allgemeinverfügung:

Anlage	Maßnahme	Anzuwenden in		Ziel	Zeitperiode
		Befalls-zone	Puffer-zone		
1	Bewässerungsverbot Rasen- und Grasflächen	x		Entwicklung Larven verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Verbot Verbringung von unbehandeltem Grüngut	x	x	Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung	x		Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Verbot Verbringung von Oberboden (bis 30 cm)	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Kontrolle von Ernteprodukten (z. B. Gemüse, Obst, Schnittblumen)	x		Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1 und 4	Überwachungspflicht Unternehmer	x	x	Früherkennung eines möglichen Befalls	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

Notwendige Maßnahmen je nach Ware und Produktionsart (Erläuterung in den Anlagen):

Maßnahme	Anzuwenden in		Ziel	Zeitperiode	Anlage
	Befalls-zone	Puffer-zone			
Verbot Verbringung von Fertigrasen	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig	2
Produktion auf insektensicheren Produktionsflächen	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung von Containerpflanzen (Container mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm)[1]	x	x	Verhinderung Eiablage	Mindestens 1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Freihaltung von Unkraut bei Topf-/ Containerpflanzen (Töpfe/Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)[1]	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung von Ziergräsern (alle Topf-/ Containergrößen) [1]	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung oder Freihaltung von Unkräutern um den Ballen von Pflanzen im Freiland[1]	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Mechanische Barriere zwischen Fahrgasse und Wurzelballen (Freiland) [1]	x	x	Verhinderung Einwanderung Larve von Fahrgasse in den Wurzelballen	Bei Boden-temperaturen über 10 °C	3

[1] Alternativ können die Pflanzen wurzelnackt gemacht werden (siehe Anlage 3)

Die Maßnahmen werden vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen per Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter folgendem Link einzusehen: https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz/news/68343_Japankaefer_in_Niedersachsen_-_der_aktuelle_Stand (Webcode 01045808).

Der amtliche Pflanzenschutzdienst wird die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen bei Unternehmen, die sich im abgegrenzten Gebiet befinden, zweimal im Jahr (vor dem Beginn und während der Käferflugzeit) überwachen.

Fällt ein Unternehmen, dass Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet verbringen möchte, neu in das abgegrenzte Gebiet, wird unverzüglich nach der Ausweisung des Gebietes eine Kontrolle durchgeführt und notwendige Maßnahmen werden besprochen und festgelegt.

Bei der Produktion in nicht insektensicherer Umgebung ist auch die Beprobung und Untersuchung von Boden/Substrat vorgeschrieben. Diese werden risikobasiert und zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt. Die amtlichen Kontrollen des Substrats/Bodens erfolgen dabei in folgendem Umfang:

Tabelle 1: Boden- oder Substratkontrolle zur Bewertung des Vorkommens von *Popillia japonica*-Larven im Boden (EPPO Standard PM 9/21 (1))

Fläche (ha[1])	Anzahl der zu entnehmenden Boden-/Substratproben	
	Bohrstock (12 cm Durchmesser x 20 cm Tiefe)*	Spaten (20 x 20 x 20 cm)
< 0,5	50	20
0,6 - 2	70	30
2,1 - 5	80	35
5,1 - 10	90	40
10,1 - 20	125	50
> 20	125 + 2 Proben pro 5 ha zusätzlich	50 + 1 Probe pro 5 ha zusätzlich

*Bei getopfter Ware mit kleineren Topfvolumina als 12 cm Durchmesser und 20 cm Tiefe entspricht ein Topf einer Probe.

[1] Die Fläche ist in Hektar zu verstehen, unabhängig von der Art der Erzeugung (Töpfe, Freiland usw.).

Für die o. g. Kontrollen sowie Probenahmen / Untersuchungen fallen keine Gebühren an.

4. Anlagen zum Aktionsplan

Anlage 1: Allgemeine Maßnahmen gegen *Popillia japonica*

Anlage 2: Maßnahmen gegen *Popillia japonica* bei Verbringung und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen

Anlage 3: Mögliche Maßnahmen gegen *Popillia japonica* als Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen

Anlage 4: Dokumentation der Überwachungspflicht durch den Unternehmer im abgegrenzten Gebiet

Hinweis zum Aktionsplan:

Der Aktionsplan sowie die Anlagen des Aktionsplans können bei Bedarf ergänzt oder aktualisiert werden.

Anlage 1: Allgemeine Maßnahmen gegen *Popillia japonica*

1. Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen in der Befallszone

In der **Befallszone** ist die Bewässerung von Rasen und anderen Grasflächen (Wiesen, Grünland, Banketten etc.) **vom 1. Juni bis zum 30. September** verboten. Dies soll die Flächen für die Weibchen zur Eiablage unattraktiv machen und die Entwicklung von Larven des Japankäfers verhindern.

Diese Maßnahme gilt nur für Rasen- und Grasflächen innerhalb der Befallszone.

Feuchte Gras- und Wiesenflächen sind ideal für die Fortpflanzung des Japankäfers, da die Larven eine gewisse Bodenfeuchte für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen. Bei fehlender Bodenfeuchte ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein abgelegtes Ei sich bis zum Käfer entwickeln kann, reduziert. Für die Bewässerung von Sportrasenflächen kann eine Ausnahme beim Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beantragt werden. Die Voraussetzung für diese Ausnahme ist der Einsatz von Nematoden nach Anordnung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Vom Bewässerungsverbot nicht betroffen sind Bäume, Sträucher, Beete, Gräber, Obst- und Gemüsepflanzen, Feldfrüchte.

2. Verbringungsverbot von frischem Pflanzenmaterial

Vom **1. Juni bis zum 30. September** ist die Verbringung von frischem Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten aus der **Befallszone** hinaus bzw. aus der **Pufferzone** nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes verboten. Dies soll die Verschleppung des Käfers verhindern. Die adulten Japankäfer ernähren sich von über 400 Wirtspflanzen. In der Flugsaison sind sie auf ihren Wirtspflanzen zu finden, um dort zu fressen. Auf Grasflächen halten sie sich zur Eiablage auf. Wird das Grüngut frisch aus der Befallszone oder Pufferzone hinaus transportiert, besteht das Risiko der Verschleppung von adulten Käfern. Ist das Material gehäckselt oder trocken, stellt es kein attraktives Futter für den Käfer mehr dar.

Als frisches Pflanzenmaterial aus der Grünpflege gelten zum Beispiel:

- Grünschnitt und Abfälle aus der Pflege des öffentlichen und privaten Grüns, z. B. aus der Garten- oder Friedhofspflege

Als unbehandelte Pflanzenreste gelten zum Beispiel:

- Pflanzen und Pflanzenteile aus landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktion, die nicht zum Inverkehrbringen vorgesehen sind (z. B. unverkäufliche Pflanzen, einschließlich des Wurzelballens)

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial,

a. welches in geschlossenen Fahrzeugen befördert wird (oder alternativ während des Transports mit einer Plane oder einem Netz mit einer Maschenweite von max. 5 mm (besser 3 mm x 3 mm) insektensicher abgedeckt wird) und in einer geschlossenen Anlage (d. h. der vollständige Betriebsablauf dieser Anlage vom Abkippvorgang über die betriebsinterne Beförderung und Lagerung bis hin zur Kompostierung oder Vernichtung hat in einer geschlossenen Anlage zu erfolgen) außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert oder vernichtet wird.

   Sofern Pflanzenmaterial unbehandelt die Befalls- oder Pufferzone verlässt, benötigt der Unternehmer (z. B. Pflanzenproduzenten, Pflanzenhandel, Garten- und Landschaftsbaubetriebe) einen entsprechenden Nachweis des Entsorgungsbetriebes bzw. des mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens über die unter Punkt a) genannte sichere Entsorgung des Pflanzenmaterials). Dieser ist dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Verlangen vorzulegen.

oder

b. Das Pflanzenmaterial wird auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt.

oder

c. das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.

Folgendes Pflanzenmaterial ist außerdem vom Verbringungsverbot nicht betroffen:

- Pflanzenmaterial, welches komplett getrocknet ist. Das Pflanzenmaterial wurde über einen längeren Zeitraum liegen gelassen und ist komplett abgetrocknet. Je nach Größe, Menge und Wetter kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein.
- Mit dem Rasenmäher gemähtes und zerkleinertes Gras.
- Grünmaterial, das zu Silage verarbeitet wird
- Pflanzenmaterial, welches in einem insektensicheren Behältnis (z. B. einem versiegelten Container, Müllauto) direkt in eine geschlossene Anlage wie z. B. die Verbrennungsanlage, professionelle thermophile Kompostierungsanlagen (Heißrotte) oder eine Biogasanlage gebracht wird, und dabei ausgeschlossen werden kann, dass adulte Käfer entweichen können.
- Rundholz, Brennholz sowie Forstsaatgut aus Waldbeständen und Forstsamenplantagen

3. Kontrolle von Ernteprodukten in der Befallszone

Während der Käferflugzeit (vom 1. Juni bis zum 30. September) müssen Ernteprodukte (z. B. Gemüse, Obst, Schnittblumen) vor der Verbringung aus der **Befallszone** auf das Vorhandensein von Japankäfern kontrolliert werden. Die Lagerung vor der Verbringung muss insektensicher erfolgen, die Ernteprodukte sind z. B. durch Abdecken vor nachträglichem Befall zu schützen.

4. Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung in der Befallszone

Fahrzeuge und Geräte, die in der **Befallszone** zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde verwendet wurden, müssen ganzjährig vor Ort gründlich gereinigt werden (mindestens besenrein), bevor sie das Gebiet verlassen dürfen. Die Reinigung soll sicherstellen, dass weder Erde noch Pflanzenrückstände verschleppt werden. Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

5. Verbringung von Oberboden

Die Verbringung der oberen Schicht des Bodens (bis zu einer Tiefe von 30 cm) aus der **Befallszone** hinaus bzw. aus der **Pufferzone** an Orte außerhalb des abgegrenzten Gebiets ist verboten. Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen des Japankäfers, die im Boden vorhanden sein können, soll so verhindert werden.
Wurde Boden von Orten außerhalb des abgegrenzten Gebiets in das abgegrenzte Gebiet verbracht und im abgegrenzten Gebiet während der Flugzeit des Japankäfers ohne Abdeckung gelagert, darf er anschließend nicht mehr aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

Es können auf Antrag Ausnahmen durch das Pflanzenschutzamt der Landwirtschafts-kammer Niedersachsen bewilligt werden. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn der Boden nach Anweisung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen behandelt wird. Für Boden aus der Pufferzone können in Einzelfällen (nur nach umfassender Risikobewertung und bei Vorliegen eines extrem geringen Risikos) überdies Ausnahmen erteilt werden, wenn der Japankäfer in dem Boden nicht festgestellt wurde. Eine alleinige Probenahme des Oberbodens ist hingegen keinesfalls ausreichend für eine zuverlässige Bewertung des vorliegenden Verschleppungsrisikos und kann daher nicht zu einer Ausnahmegenehmigung führen.

Gründe für die Genehmigung von Ausnahmen können sein:

<u>Befallszone:</u>

- Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens (bis zu einer Tiefe von 30 cm) aus der Befallszone nach mindestens zwölfmonatiger Lagerung und Abdeckung mit einer wasserdichten Folie.
- Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens (bis zu einer Tiefe von 30 cm) in eine Erddeponie, unter der Bedingung, dass das Material während des Transportes abgedeckt und in der Deponie in einer Tiefe von mindestens 2 m deponiert wird.

Pufferzone:

- Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens (bis zu einer Tiefe von 30 cm) aus der Pufferzone nach zweimaligem Fräsen (zu geeigneten Zeitpunkten).
- Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens (bis zu einer Tiefe von 30 cm) in eine Erddeponie, unter der Bedingung, dass das Material während des Transportes abgedeckt und in der Deponie in einer Tiefe von mindestens 2 m deponiert wird.
- Verbringung von Torf von nicht begrünten Torfflächen bzw. aus tiefer liegenden Torfschichten. Hinweis: Bei Torf, der aus nicht begrünten, tieferliegenden Torfschichten stammt oder Torf, der von einem Ort außerhalb des abgegrenzten Gebiets stammt, und der im abgegrenzten Gebiet als Bodenmiete oder für kurze Zeit gelagert wird, muss die Torfmiete und/oder der gelagerte Torf während der gesamten Flugzeit des Japankäfers (vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres) unkrautfrei gehalten oder abgedeckt werden.

Vom Verbringungsverbot nicht betroffen ist Boden, welcher beim Abriss versiegelter Flächen (z. B. unter Straßen, Pflasterungen, Beton) anfällt, unabhängig von der Bodentiefe.

6. Überwachungspflicht

Betriebe in der **Befalls- und Pufferzone**, die mit Pflanzen umgehen (unabhängig davon, ob sie für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht), sind verpflichtet, vom 1. Juni bis zum 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m auf frei zugänglichen Flächen visuell auf Käfer zu überwachen. Dies erfolgt mindestens zweimal im Juli und einmal im August. Die Kontrollen sind zu dokumentieren (Beispiel s. Anlage 4).
Ein möglicher Befall soll so frühzeitig erkannt werden. Eine Überwachung mit Lockstofffallen bleibt dem Pflanzenschutzdienst vorbehalten.

Es gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Das heißt, bei einem Verdacht oder wenn festgestellt wird, dass der Japankäfer auftritt, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden.
Die Betriebe melden dies dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (japankaefer@lwk-niedersachsen.de) oder dem Team Pflanze der zuständigen Bezirksstelle.

Anlage 2: Verbringung von vorkultiviertem Roll- und Fertigrasen

Maßnahmen gegen *Popillia japonica* bei Verbringung und Inverkehrbringen von vorkultiviertem Roll- und Fertigrasen (einschl. Rasensoden)

Die Verbringung von vorkultiviertem Roll- und Fertigrasen (im Folgenden: Fertigrasen) aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist ganzjährig verboten. Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.
Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultiviertem Fertigrasen sind nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt:

a. Für Betriebe innerhalb der Befallszone:
   Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.

b. Für Betriebe innerhalb der Pufferzone:
   Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone.

In diesem Fall muss der Fertigrasen mit einem entsprechenden, unveränderbaren Etikett gekennzeichnet werden, das besagt, dass die Ware aus der Befallszone / aus der Pufferzone stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.

Fertigrasen gehört zu den Produkten mit dem höchsten Risiko für die Verbreitung von *Popillia japonica*. Die Art der Produktion des Fertigrasens bietet den Weibchen optimale Eiablageorte und fördert die Entwicklung der Larven. Mit dem Fertigrasen können die Larven über weite Strecken in nicht befallene Gebiete gebracht werden und sich dort zum Käfer weiterentwickeln.

Derzeit gibt es keine praktikablen und wirksamen Maßnahmen in der Fertigrasenproduktion, mit denen die Ausbreitung des Japankäfers nach außerhalb der abgegrenzten Gebiete erfolgreich verhindert werden kann.

Eine Beantragung von Ausnahmen des Verbringungsverbots ist daher nicht möglich.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 3: Mögliche Maßnahmen gegen *Popillia japonica* als Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet

1. Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung

1.1 Container mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Containerware (Container mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm) müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

a) Die bepflanzten Container werden vom 1. Juni bis zum 30. September mit einer insektensicheren Mulchschicht (z. B. Holzhäcksel, Sägespäne, Rinde, Mulchscheiben) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt

und

b) die Töpfe/Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten bzw. abgedeckten Flächen (z. B. Bändchengewebe, Abdeckplane, Kies) oder stehen auf Tischen oder anders erhöhten Anlagen.

Durch die Abdeckung des Substrats der Container wird die Eiablage in die Pflanzgefäße verhindert. Die bepflanzten Container dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe eindringen.

Foto: Pascal Schmidt (LKW Niedersachsen)

Foto: Mara Haseloh (LKW Niedersachsen)

1.2 Töpfe und Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm (ohne Gräser)

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topf- und Containerpflanzen (Töpfe/Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm), ausgenommen mit Gräsern bepflanzte, müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

a) Die bepflanzten Töpfe/Container werden vom 1. Juni bis zum 30. September frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Mulchschicht (z. B. Holzhäcksel, Sägespäne, Rinde, Mulchscheiben) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt

und

b) die Töpfe/Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten bzw. abgedeckten Flächen (z. B. Bändchengewebe, Abdeckplane, Kies) oder stehen auf Tischen oder anders erhöhten Anlagen.

1.3 Topf- und Containerware mit Gräsern

Der Japankäfer bevorzugt zur Eiablage mit Gräsern bewachsene Flächen. Das Risiko der Eiablage ist bei Topf- und Containerware von Gräsern entsprechend erhöht. Daher müssen unabhängig von der Topfgröße alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

a) Die bepflanzten Töpfe/Container werden vom 1. Juni bis zum 30. September mit einer insektensicheren Mulchschicht (z. B. Holzhäcksel, Sägespäne, Rinde, Mulchscheiben) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt oder mit einem insektensicheren Netz (ohne Abstimmung mit der zuständigen Behörde Maschenweite max. 3 mm × 3 mm) eingenetzt. Da die Durchlässigkeit der Netze gegen den Käfer neben der Maschenweite auch maßgeblich von der Webart abhängt, können auf Antrag bei der zuständigen Behörde auch andere Netze mit abweichenden Maschenweiten genutzt werden.

und

b) die Töpfe/Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten bzw. abgedeckten Flächen (z. B. Bändchengewebe, Abdeckplane, Kieselsteine) oder stehen auf Tischen oder anders erhöhten Anlagen.

Die bepflanzten Gefäße dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe eindringen. Durch die Abdeckung der Erde mit geeignetem Mulchmaterial wird die Eiablage in die Pflanzgefäße verhindert, da die Oberfläche damit unattraktiv für die Eiablage wird. Bambus ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen, da dessen Wurzeln nicht attraktiv für die Larven des Japankäfers sind. Daher gelten für Bambus die unter 1.1 und 1.2 genannten Regeln.

2. Produktion von Pflanzen im Freiland (Boden)

Werden im Freiland (Boden) Pflanzen angebaut, die mit Erdballen verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden sollen, muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

a) Ab 1. Juni bis zum 30. September werden die Zwischenreihen mindestens zweimal bis in eine Tiefe von 10 cm mechanisch bearbeitet, die gesamte Produktionsfläche bleibt in diesem Zeitraum unkrautfrei. Neben der mechanischen ist auch eine chemische Unkrautbekämpfung möglich.

oder

b) Ab 1. Juni bis zum 30. September wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Miscanthusschnitzel, Bändchengewebe, Folie, Netz) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss mindestens 70 cm über den Umfang des Erdballens der Pflanze hinaus reichen. Bei engen Pflanzabständen kann die Pflanzreihe zusammenhängend bedeckt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihe, weiterhin mindestens 70 cm über die Erdballen der Pflanzen hinaus reicht (siehe Abbildung 1).

   Eine Abdeckung mit Stroh wird nicht empfohlen. Andere Materialien, wie z. B. Miscanthusschnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen, eignen sich besser.

oder

c) Es wird vor Beginn der Flugsaison des Käfers eine physische Barriere zwischen dem Wurzelraum der Fahrgasse und den Wurzelballen bis in mindestens 20 cm Tiefe errichtet. Diese Barriere ist in den Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen die Larven aktiv sind (Bodentemperaturen über 10 °C), da der Mindestabstand von 70 cm vom Wurzelballen hier nicht gewährleistet werden muss. Der Ballenbereich muss in dieser Zeit unkrautfrei sein.
   Die Barriere kann sowohl fest eingebaut sein als auch aus einem dauerhaft offenen, unbegrünten Graben von mindestens 20 cm Tiefe und 5 cm Breite bestehen. Ein Pflugfurche ist nicht ausreichend.

Befindet sich die Freilandparzelle innerhalb der Befallszone, findet jährlich eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 20 cm im Herbst statt.

In Quartieren, aus denen in den folgenden zwei Jahren keine Pflanzen verbracht werden, müssen keine Maßnahmen durchgeführt werden. Die Quartiere sind dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor der Käferflugzeit mitzuteilen.

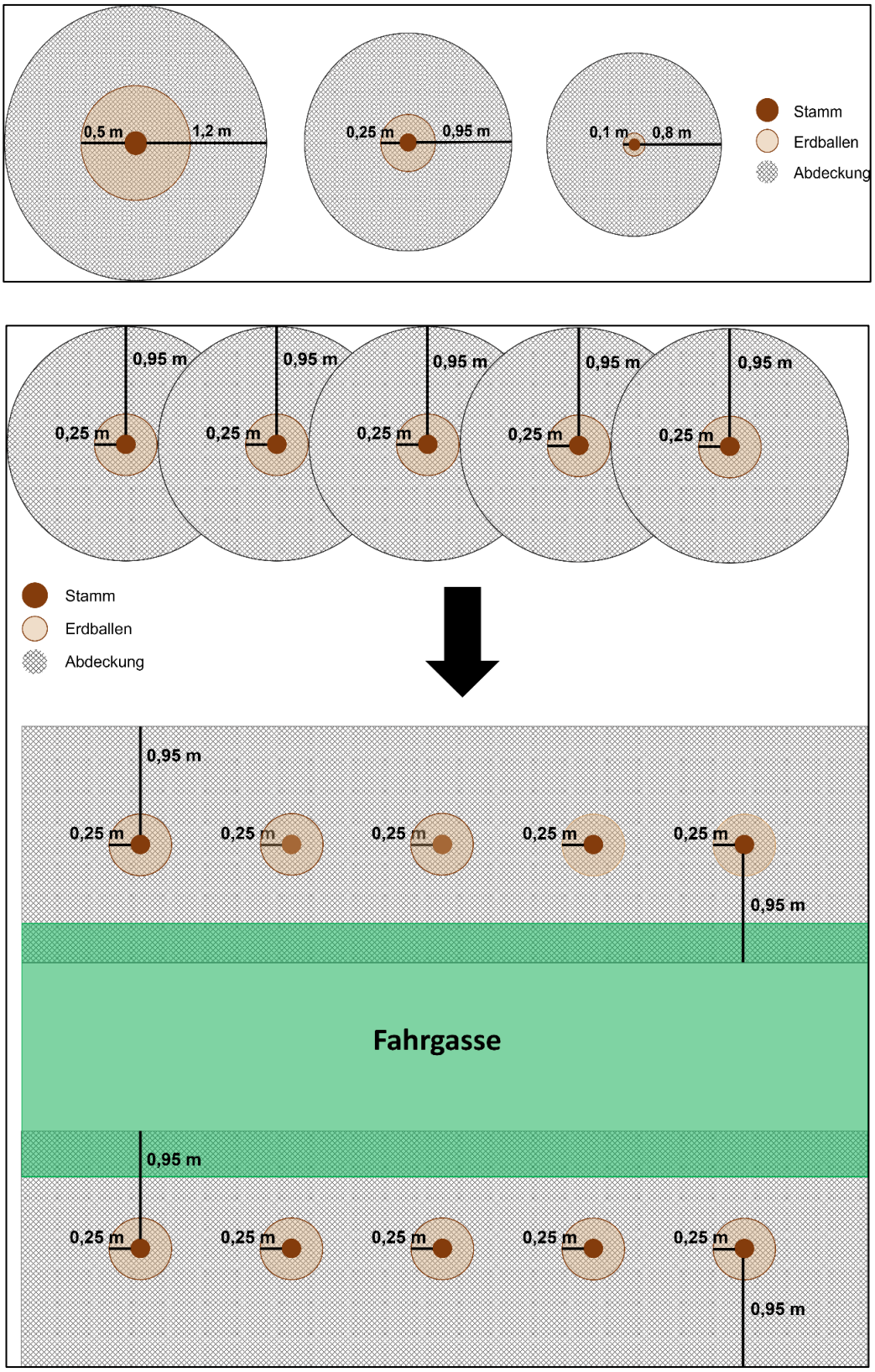

Abb. 1: Abdeckung der Freilandgehölze mit insektensicherer Schicht
(Quelle: Merkblatt 20; Bundesamt für Landwirtschaft BLW Schweiz)

3. Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d. h. ohne Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht) aus der Pufferzone ist ohne weitere Maßnahmen erlaubt, solange die Wurzeln keinen wesentlichen Anhang von Anbauerde oder Kultursubstrat haben.

In der Befallszone müssen die wurzelnackten Pflanzen während der Flugzeit des Japankäfers (1. Juni bis 30. September) jedoch vor der Verbringung durch den Verbringenden visuell auf einen möglichen Befall mit erwachsenen Japankäfern untersucht werden und gegen einen nachträglichen Befall mit Japankäfern geschützt werden, indem die Ware z. B. abgedeckt wird.

4. Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese vom 1. Juni bis 30. September (Flugperiode Käfer) in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden.

Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z. B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite ohne Absprache mit der zuständigen Behörde max. 3 × 3 mm) geschlossen werden. Da die Durchlässigkeit der Netze gegen den Käfer neben der Maschenweite auch maßgeblich von der Webart abhängt, können auf Antrag bei der zuständigen Behörde auch andere Netze mit abweichenden Maschenweiten genutzt werden.
Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz ist möglich.
Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 4: Dokumentation durch Unternehmer im abgegrenzten Gebiet

Ergebnisse der Kontrollen auf das Vorkommen des Japankäfers (*Popillia japonica*) gemäß Allgemeinverfügung

Name des Unternehmens: _____

*Im Juli sind mindestens zwei Kontrollen, im August ist mindestens eine Kontrolle durchzuführen.

Kontrolle im Betrieb*		
Datum	**Kontrolle durch**	**Ergebnis**
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
Kontrolle in der Umgebung (100 m), auf frei zugänglichen Flächen*		
Datum	**Kontrolle durch**	**Ergebnis**
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
Bemerkungen		

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleitung